

**Neufassung der
„Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge der Fakultät II:
Eingebettete Systeme und Mikrorobotik,
Informatik, Sustainability Economics
and Management, Water and Coastal
Management, Wirtschaftsinformatik
sowie Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften“ der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.05.2014

Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) hat am 02.04.2014 die folgende Neufassung der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die „konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät II: Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische Bildung, Sustainability Economics and Management, Wirtschaftsinformatik sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg i. d. F. vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen 2/2013) beschlossen. Die Neufassung wurde am 27.05.2014 vom Präsidium und durch Erlass des MWK vom 28.05.2014 – Az.27.5-74508-140 – genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt neugefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung, einschließlich der fachspezifischen Anlagen, regelt den Zugang und die Zulassung für diese konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg: Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Sustainability Economics and Management, Water and Coastal Management, Wirtschaftsinformatik sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlagen erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang gemäß der fachspezifischen Anlagen erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegt, trifft der Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung, dass ein Studiengang im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegt, als auch *die Zulassung als solche* können mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder fehlende Fachkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Erforderliche Module bzw. Fachkenntnisse sind gegebenenfalls in den fachspezifischen Anlagen benannt. Hierzu wird in dem Zulassungsbescheid eine entsprechende Auflage ausdrücklich formuliert. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse erbringen. Die sprachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium wird ausschließlich erfüllt durch eine der folgenden Sprachprüfungen:

- ein „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II“ oder
- den Beleg über den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) (mit Niveau 4 in allen vier Bereichen)“ oder
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2“ oder
- ein „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder

- die „Zentrale Oberstufenprüfung des Goetheinstitut“ oder
- die sog. „Feststellungsprüfung“.

Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang der Fakultät II, bei dem in den fachspezifischen Anlagen englische Sprachkenntnisse eine Zugangsvoraussetzung bilden, müssen – sofern ihre Muttersprache nicht Englisch ist oder die fachspezifischen Anlagen nichts anderes definieren, einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder

- 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder
- den einfachen Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre von mindestens neun Punkten in der Sekundarstufe II oder
- eine andere vergleichbare Prüfung mit entsprechender Punktzahl oder dem ausgewiesenen Niveau B2.
 - Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse ist auch erbracht, wenn BewerberInnen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Einschreibung für einen Masterstudiengang der Fakultät II, bei dem in den fachspezifischen Anlagen chinesische Sprachkenntnisse eine Zugangsvoraussetzung bilden, sofern ihre Muttersprache nicht Chinesisch ist einen Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder

- Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse nach HSK I (Elementarstufe) oder
- eine andere vergleichbare Prüfung (z. B. YCT) mit entsprechender Punktzahl oder
- Bestehen eines Einstufungstests, mit dem die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Modul „wir 863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I“ geprüft werden. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der chinesischen Sprachkenntnisse

die/der vom zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des qualifizierten Bachelorabschlusses nach Absatz 3 festgestellt. Sofern eine Bachelorprüfung mit der Note 2,51 bis 3,50 abgeschlossen wurde, ist die besondere Eignung nachzuweisen. Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 3

Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Abweichungen sind in der entsprechenden fachspezifischen Anlage geregelt. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (ggf. mit beglaubigten Übersetzungen) beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder ,wenn dieses noch nicht vorliegt,
 - eine Bescheinigung über die mindestens 150 Leistungspunkte nach § 2 Absatz 3 und über die Durchschnittsnote;
2. ggfs. ein Motivationsschreiben und/oder
3. ggfs. Nachweise über eine wissenschaftliche Tätigkeit oder über Praxiserfahrungen mit Bezug zu dem angestrebten Masterstudiengang;

4. ggfs. ein Nachweis über erforderliche Fremdsprachenkenntnisse.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß § 2 Absatz 2 und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Studienganges gemäß der fachspezifischen Anlagen, entscheidet ein Zulassungsausschuss für jeden Studiengang anhand der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses ist zu protokollieren.

(2) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des betreffenden Departmentrats von der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

und ergänzend stellvertretende Mitglieder für jede Statusgruppe. Die lehrenden Mitglieder sollen im Bachelor- oder Masterstudiengang der Fakultät II mit der entsprechenden Ausrichtung lehren. Besonderheiten zu dem Zulassungsausschuss eines bestimmten Masterstudiengangs sind in der fachspezifischen Anlage geregelt.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Hochschullehrergruppe, es sei denn, die fachspezifischen Anlagen sehen andere Regelungen vor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren, Einschreibung

(1) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerberinnen

und Bewerber nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelorgesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung zugelassen. Die fachspezifischen Anlagen können abweichende Regelungen treffen. Von der Zulassungszahl des Studiengangs wird vorab die folgende Sonderquote gebildet: zwei vom Hundert, mindestens aber ein Platz, werden für Fälle besonderer Härte gemäß § 7 Abs. 1 reserviert. Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Härtefallanträge sind die einschlägigen Bestimmungen für die grundständigen Studiengänge.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 15. Juni bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. zum 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 ist entscheidend für die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe entscheidend und bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

Fachspezifische Anlagen:

- Anlage 1 Eingebettete Systeme und Mikrorobotik
- Anlage 2 Informatik
- Anlage 3 Sustainability Economics and Management
- Anlage 4 Water and Coastal Management
- Anlage 5 Wirtschaftsinformatik
- Anlage 6 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

**Fachspezifische Anlage 1
für den Masterstudiengang „Eingebettete Systeme und Mikrorobotik“**

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Masterstudiengang „Eingebettete Systeme und Mikrorobotik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Informatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Zugelassen werden kann auch, wer einen Bachelor-Abschluss und weitere Qualifikationen im Studium an Hochschulen gemäß § 2 Absatz 1 a) erworben hat, die in ihrer Gesamtheit einem Studiengang gemäß Satz 1 äquivalent sind. Für eine Zulassung ist ein Nachweis von Englischkenntnissen nicht erforderlich.

Zu § 2 Abs. 2

Wenn die Abschlussnote des Bachelorstudiums zwischen 2,51 und 3,50 liegt, kann die besondere Eignung dadurch nachgewiesen werden, dass die Summe der Bewertungen der folgenden Kriterien a) und b) mindestens 3 Punkte ergibt:

a) Note des Bachelorabschlusses:

2,51 – 3,00	2 Punkte
3,01 – 3,50	1 Punkt

b) Persönliche Eignung, festgestellt anhand eines Motivationsschreibens:

Im Motivationsschreiben ist darzulegen

- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang für besonders geeignet hält und
- in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird vom Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der beiden Aspekte entweder 0 Punkte (Aspekt nicht oder nicht überzeugend dargelegt) oder ein Punkt (Aspekt überzeugend dargelegt) vergeben.

**Fachspezifische Anlage 2
für den Masterstudiengang „Informatik“****Zu § 2 Abs. 1 a)**

Zum Masterstudiengang „Informatik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen in einem Informatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Zugelassen werden kann auch, wer einen Bachelor-Abschluss und weitere Qualifikationen im Studium an Hochschulen gemäß § 2 Absatz 1 a) erworben hat, die in ihrer Gesamtheit einem Studiengang gemäß Satz 1 äquivalent sind. Für eine Zulassung ist ein Nachweis von Englischkenntnissen nicht erforderlich.

Zu § 2 Abs. 2

Wenn die Abschlussnote des Bachelorstudiums zwischen 2,51 und 3,50 liegt, kann die besondere Eignung dadurch nachgewiesen werden, dass die Summe der Bewertungen der folgenden Kriterien a) und b) mindestens 3 Punkte ergibt:

a) Note des Bachelorabschlusses:

2,51 – 3,00	2 Punkte
3,01 – 3,50	1 Punkt

b) Persönliche Eignung, festgestellt anhand eines Motivationsschreibens:

Im Motivationsschreiben ist darzulegen

- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang für besonders geeignet hält und
- in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird vom Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der beiden Aspekte entweder 0 Punkte (Aspekt nicht oder nicht überzeugend dargelegt) oder ein Punkt (Aspekt überzeugend dargelegt) vergeben.

Fachspezifische Anlage 3 für den Master-Studiengang „Sustainability Economics and Management“

Zu § 2 Abs. 1

Zum Master-Studiengang „Sustainability Economics and Management“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor- Abschluss in den Wirtschaftswissenschaften, den Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem verwandten Studiengang erworben hat.

Erwartet wird der Nachweis über Kenntnisse aus folgenden Modulen:

- a) Einführung in die Mikroökonomie mit mindestens sechs Kreditpunkte
- b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder ein vergleichbares Modul mit mindestens sechs Kreditpunkten.
- c) Mathematik für Ökonomen oder ein vergleichbares Modul mit mindestens sechs Kreditpunkten.

Zwei der obigen Module können auch innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachgeholt werden.

Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß den in § 2 Abs. 1 Satz 6 ff. formulierten Anforderungen.

Zu § 2 Abs. 2

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master-Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden, sofern mindestens 5 Punkte (s.u. „zu § 5 Abs. 1“ in dieser fachspezifischen Anlage). erreicht werden.

Die besondere Eignung ist bei Bachelorprüfungen mit der Note 2,51 bis 3,50 ist nachzuweisen mit mindestens fünf Punkten, die erreicht werden durch die:

- a) Note des Bachelorabschlusses:
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75 4 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00 3 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50 2 Punkte.
- b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens:
0 bis 1 Punkt.
- c) Wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums:
0 bis 1 Punkt.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Master Sustainability Economics and Management erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Zu § 3 Abs. 2

Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein Schriftstück beizufügen, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine studiengangspezifischen Vorerfahrungen darlegt. Das Schriftstück ist in tabellarischer Form zu verfassen und soll zeigen,

- dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die gemäß § 2 Abs. 1 b erforderlichen Deutsch- und sowie Englischkenntnisse besitzt,

- und falls vorhanden, welche besonderen Qualifikationen gemäß §5 Abs. 1 Buchstabe b) der fachspezifischen Anlage die Bewerberin bzw. der Bewerber erworben hat.

Zu § 5 Abs. 1

Die Vergabe der Studienplätze im Master Sustainability Economics and Management erfolgt durch eine Rangreihung der Bewerbungen, die sich aus einem Punkteschlüssel ermittelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Sustainability Economics and Management ist ein Punktwert von mindestens 5 Punkten. In den Schlüssel fließen ein:

- a) Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses(maximal 10 Punkte):

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00	3 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50	2 Punkte.

Mögliche Extrapunkte durch nachgewiesenen Abschluss des Bachelorstudiengangs unter den

10 % der Jahrgangsbesten	2 Punkte
11 – 20 % der Jahrgangsbesten	1 Punkt.

Insgesamt sind über die Bewertung des Bachelorabschlusses (Punkte für die Gesamtdurchschnittsnote plus Extrapunkte für einen nachgewiesenen Abschluss unter den Jahrgangsbesten) maximal 10 Punkte erreichbar.

- b) Besondere Qualifikationen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit wie folgt (0 - 3 Punkte):

Kategorie	Punkte	Nachweis
i. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	0,5	Arbeitszeugnis
ii. Einschlägige berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	1,0	Arbeitszeugnis
iii. Einschlägige Praktikums­tätigkeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (entsprechend mindestens = 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	0,5	Praktikumszeugnis
iv. Spezialisierung im Bachelorstudium im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Studienfach im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder • Vertiefungs­module (min. 12 CP) im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder • Thema der Bachelorarbeit im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit oder • Teilnahme an einer Sommerschule/Winterschule zum Themenfeld Umwelt und Nachhaltigkeit 	1,0	Bachelorzeugnis Modulbescheinigungen Bachelorzeugnis Teilnahmebescheinigung des Veranstalters
v. Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als gewähltes Mitglied eines Vereines oder Verbandes oder politischen Gremiums oder Netzwerkes im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit (mindestens 6 Monate)	0,5	Bescheinigung der Organisation über gesellschaftliches Engagement

Kategorie i. und ii. schließen sich aus: Es kann nur entweder Kategorie i. oder Kategorie ii. im Punkteschlüssel berücksichtigt werden. Jede Qualifikation, die gemäß dieser Tabelle im Punkteschlüssel Berücksichtigung finden soll, ist in einem der Bewerbung beizufügenden tabellarischen Schriftstück gemäß Anlage 3 zu § 3 Abs. 2 zu benennen und im Hinblick auf seine spezifische Relevanz für das Studium im Master Sustainability Economics and Management darzustellen. Für jede behauptete Qualifikation ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

**Fachspezifische Anlage 4
Master Water and Coastal Management (M.Sc.)****Zu § 2 Abs. 1**

zu (1) a) Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären, umweltwissenschaftlich orientierten, Studiengang mit naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und/oder geographisch-raumplanerischen Anteilen Kenntnisse erworben hat, die durch die in einem vorangegangenen Bachelor-Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder 83 Punkte im TOEFL internet-based-test (560 Punkte paperbased- oder 220 Punkte computer-based-test) oder es wurde der einfache Durchschnitt der Punktzahlen aus den vier letzten Kursstufenhalbjahren von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II erreicht oder es kann ein anderer vergleichbarer Nachweis zum Niveau B2 erbracht werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

Zu § 3 Abs. 1

zu (1) Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nur zum Wintersemester.

Zu § 3 Abs. 2

Dem Antrag auf Zulassung ist eine tabellarische Auflistung der Vorerfahrungen, die fachlich zum Master Water and Coastal passen, in einem Begleitschreiben in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte (Aspekt nicht oder nicht überzeugend dargelegt) oder 0,5 Punkte (Aspekt überzeugend dargelegt) vergeben.

Ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Zu § 4 Abs.2

Dem Zulassungsausschuss soll ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Rijksuniversiteit Groningen als beratendes Mitglied angehören. Dieses Mitglied wird von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt. Das studentische Mitglied im Zulassungsausschuss für den Master Water Coastal Management ist ebenfalls ein beratendes Mitglied.

Fachspezifische Anlage 5 für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in einem Wirtschaftsinformatik-Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Zugelassen werden kann auch, wer einen Bachelor-Abschluss und weitere Qualifikationen im Studium an Hochschulen gemäß § 2 Absatz 1 a) erworben hat, die in ihrer Gesamtheit einem Studiengang gemäß Satz 1 äquivalent sind.

Für eine Zulassung ist ein Nachweis von Englischkenntnissen nicht erforderlich.

Zu § 2 Abs. 2

Wenn die Abschlussnote des Bachelorstudiums zwischen 2,51 und 3,50 liegt, kann die besondere Eignung dadurch nachgewiesen werden, dass die Summe der Bewertungen der folgenden Kriterien a) und b) mindestens 3 Punkte ergibt:

a) Note des Bachelorabschlusses:

2,51 – 3,00	2 Punkte
3,01 – 3,50	1 Punkt

b) Persönliche Eignung, festgestellt anhand eines Motivationsschreibens:

Im Motivationsschreiben ist darzulegen

- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang für besonders geeignet hält und
- in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird vom Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte (Aspekt nicht oder nicht überzeugend dargelegt) oder ein Punkt (Aspekt überzeugend dargelegt) vergeben.

Fachspezifische Anlage 6 für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“

Zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a)

Der Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist ein integrierter Studiengang beider Fachdisziplinen Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, in dem integriert sieben Schwerpunkte angeboten werden, namentlich:

Transnational Economics and Law (TEL),
Führung von Unternehmen und gesellschaftliche Organisation (FUGO),
Auditing, Finance, Taxation (AFT),
Management, Entrepreneurship, Controlling (ManECo),
Recht der Wirtschaft (RdW),
China – Wirtschaft und Sprache (China),
Volkswirtschaftslehre (VWL).

Zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kann zugelassen werden, wer einen Bachelor-Abschluss in den Wirtschaftswissenschaften mit rechtswissenschaftlichen Anteilen oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder einen gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem verwandten Studiengang erworben hat.

Um wirtschaftswissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse belegen zu können, werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Nachweise über den Abschluss dieser Module erwartet:

- ein Modul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre sowie zwei weitere Module aus der BWL (18 Kreditpunkte insgesamt)
- ein Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie ein weiteres Modul aus der VWL (mind. 12 Kreditpunkte insgesamt) sowie
- 12 Kreditpunkte in den Rechtswissenschaften.

Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist *so//* in der Bewerbung angegeben werden.

Zu § 2 Abs. 1

Zusätzliche fachliche Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sind gute Kenntnisse der englischen Sprache und für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache zusätzlich Grundkenntnisse der chinesischen Sprache (siehe § 2 Abs. 1).

Für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache können bei erfolgreichem Nachweis entsprechender chinesischer Sprachkenntnisse zwölf Kreditpunkte aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht durch Grundkenntnisse der chinesischen Sprache im Umfang von zwölf Kreditpunkten ersetzt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an der Gesamtausrichtung des Master- Studienganges und an den ausgewählten Studienschwerpunkten an der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Im Falle einer persönlichen Eignung kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,50 als geeignet angesehen werden, sofern gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 1 mindestens 5 Punkte erreicht werden. Der Nachweis der persönlichen Eignung erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben, in dem darzulegen ist,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang mit den Schwerpunkten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für besonders geeignet hält und
2. in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Beruf identifiziert.

Das Motivationsschreiben wird von dem Zulassungsausschuss begutachtet. Dabei werden für jeden der zwei Parameter entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Für die anteilige Bewertung der besonderen Eignung aufgrund des Motivationsschreibens werden 0 oder 1 Punkt vergeben.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Zu § 5 Abs. 1

Die Vergabe der Studienplätze im Master Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erfolgt durch eine Rangreihung der Bewerbungen, die sich aus einem Punkteschlüssel ermittelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist ein Punktwert von mindestens 5 Punkten. In den Schlüssel fließen ein:

a) Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses (maximal 10 Punkte):

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00	2 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50	1 Punkt.

b) Wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums von mindestens drei Monaten:
0 bis 3 Punkte

c) Bewertung des Motivationsschreibens:
0 bis 1 Punkt.

Abschnitt II

(1) Diese Neufassung der Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 wieder außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Zugangsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge Eingebettete Systeme und Mikrorobotik, Informatik, Ökonomische Bildung, Sustainability Economics and Management, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in ihrer Fassung vom 28.03.2013 (Amtlichen Mitteilungen 2/2013, S.116) sowie die bisherige Fachspezifische Anlage 8 zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den nicht konsekutiven Master-Studiengang „Water and Coastal Management“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.06.2009 (AM 3/2009) in ihrer Fassung vom 21.03.2013 (AM 1/2013, S. 79) außer Kraft.